

den möge, um das deutsche Verfassungswerk, was doch einmal gescheitert war, zu Stande zu bringen. Schon von diesem Standpunkte aus kann ich es nicht für eine Inconsequenz unsererseits halten, wenn wir dem Antrage des Abg. Biedermann, die jetzt vorliegende Frage dem deutschen Ausschusse zu überweisen, beistimmen. Ich muß auch darin dem Abg. Biedermann beitreten, daß es doch gewiß keine Hingabe eines Rechtes ist, wenn man das Recht des Widerspruchs, was man einmal schon im Ganzen benutzt hat, bei neueintretenden Umständen noch einmal benutzt; und dazu, glaube ich, wird uns die Berathung durch den Ausschuss Gelegenheit geben. Wir werden Veranlassung erhalten, aufs Neue, und wie ich glaube, fast einstimmig, Widerspruch zu erheben gegen das, was jetzt im Kreise der deutschen Regierungen vorgenommen wird. Ich muß darum meinerseits der Kammer empfehlen, diesem Antrage doch beizustimmen.

Abg. Wigard: Ich habe den geehrten Abg. Biedermann durchaus nicht mißverstanden. Ich habe wohl gewußt, daß in dem Antrage bezüglich der Zustimmung zugleich die Möglichkeit der Ablehnung mit enthalten sei. Ich habe aber, wie ich glaube, deutlich auseinander gesetzt, daß von einer Zustimmung der sächsischen Volksvertretung zu dem deutschen Verfassungswerke überhaupt, namentlich aber zu einer andern Vereinbarung als die, welche bereits stattgefunden hat und endgültig besteht, durchaus gar nicht die Rede sein könne. Auf diesem Standpunkte beharrend muß ich, nochmals erklären, daß ich gegen den Antrag und gegen dessen Verweisung an einen Ausschuss stimmen muß. Es handelt sich hier um einen formulirten Antrag, der von „Zustimmung“ spricht. Würde der Antrag in anderer Weise gefaßt sein, würde er z. B. sich dahin ausdrücken, daß man gegen jede andere Vereinbarung feierlich Verwahrung einlege; und die Reichsverfassung für gültig betrachte, dann, meine Herren, würde ich allerdings mit Freuden meine Zustimmung geben, daß dieser Antrag an einen Ausschuss gebracht werde. Ich muß auch dem geehrten Abg. Hering erwidern, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, als sei die Verfassung, welche von dem Parlamente in Frankfurt geschaffen worden ist, gescheitert. Ich gebe zu, daß unter den dormaligen gewaltigen Umständen und Ereignissen uns eine Gewalt entgegensteht, die stärker ist, als daß es in den gegenwärtigen Augenblicken möglich wäre, diese Verfassung durchzuführen. Aber bleibt man auf dem Rechtsboden stehen, so ist diese Verfassung gültig, und wenn auch Jahre darüber hinweggehen, so bleibt sie so lange rechtsgültig, als sie nicht durch eine dazu competente Versammlung umgeändert oder aufgehoben worden ist. Ich halte daher diese Reichsverfassung für keine gescheiterte, sie ist vorhanden, sie besteht in voller Rechtskraft.

Abg. Rewiger: Da der Antrag des Abg. Biedermann, wie er selbst sich dahin erklärt hat, auch Gelegenheit bieten soll, gegen die Einsetzung einer anderweiten Centralgewalt Seiten der Regierungen Einsprache zu erheben, so kann man der Ver-

weisung dieses Antrags an einen Ausschuss beistimmen, wenn man auch, wie ich, die Ansicht des Abg. Wigard in Betreff der Reichsverfassung theilt.

Abg. v. Dieskau: Es sollte mir nur, ohne auf das Materielle der Sache selbst einzugehen, höchst angenehm sein, wenn der außerordentliche deutsche Ausschuss in Thätigkeit gesetzt würde. Allein die Gründe, welche von dem Abg. Wigard vorgebracht worden sind, sind so schlagend, ich stimme so vollständig mit ihnen überein, daß ich ebenfalls nicht dafür sein kann, daß der Antrag überhaupt an einen Ausschuss überwiesen werde. Bloß darum will ich jedoch bitten, daß, wenn das Präsidium die Abstimmung vornimmt, dasselbe zuerst die Frage darauf richte, ob der Antrag überhaupt an einen Ausschuss zu verweisen sei, und dann die zweite Frage darauf, ob er an den außerordentlichen deutschen Ausschuss zu verweisen sei.

Staatsminister v. Beust: Ich werde mich nur auf wenige Worte beschränken. Ich bin zu meinem Bedauern zu spät erschienen, um den Vortrag des geehrten Abg. Biedermann zu vernehmen, und will daher mich nur auf die tatsächliche Bemerkung beschränken, daß Seiten der Regierung bezüglich des gegenwärtig in Frankfurt bestehenden Interims schon vor längerer Zeit ein Decret an die erste Kammer gelangte, daß auch diejenigen Mittheilungen, welche der Ausschuss in der ersten Kammer von der Regierung bezüglich der Münchner Verhandlungen in Anspruch nahm, sofort gewährt wurden, worüber aber schon einige Zeit vergangen ist. Was den Vortrag des Herrn Abg. Wigard betrifft, so glaube ich, da, wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, ein Eingehen auf das Materielle hier nicht am Orte gewesen wäre, mich einer Entgegnung darauf enthalten zu dürfen, will mich aber nur gegen die Auffassung verwahren, daß ich durch mein Schweigen einer Bekämpfung der darin aufgestellten Theorie mich habe begeben wollen.

Abg. Biedermann: Kann ich noch als Antragsteller zum Schluß sprechen?

Präsident Cuno: Es wird gestattet sein.

Abg. Biedermann: Um zunächst den Herrn Staatsminister keinen Augenblick in Ungewißheit darüber zu lassen, daß ich die Vorgänge, welche er berührt, gekannt und meinerseits auch erwähnt habe, will ich bemerken, daß ich ausdrücklich anerkannt habe, wie von der Regierung die gewünschten Mittheilungen über das Interim und über die Münchner Uebereinkunft dem jenseitigen Ausschusse vorgelegt worden sind, und daß ich nur zu beklagen hatte, daß Seiten jenes Ausschusses darauf nichts geschehen, was mich der Mühe überhoben hätte, die Sache hier wieder in Unregung zu bringen. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, nur einige Worte noch hinzufügen zu dürfen. Die beiden geehrten Abgeordneten, welche gegen die Ueberweisung meines Antrags an einen Ausschuss gestimmt haben, sind zufällig beide, der Eine durch Krankheit verhindert, der Andere, weil er damals noch nicht